CC Composers Club e. V. · Bachstraße 6 · 25337 Elmshorn

DFG-VK Bonn-Rhein-Sieg
Helmut Jawtusch
Wilhelm-Liebertz-Str. 19
53639 Königswinter
per E-Mail: bonn-rhein-sieg@dfg-vk.de

Elmshorn, 04. April 2022

Sehr geehrter Herr Jawtusch,

als Berufsverband der Auftragskomponisten in Deutschland wenden wir, der Composers Club e.V., uns an Sie in Sachen vierter Deutscher Friedenssong-Wettbewerb mit einer entschiedenen Kritik an den von Ihnen aufgestellten Teilnahmebedingungen.

Über die European Composer & Songwriter Alliance (ECSA), dem Dachverband Europäischer Verbände für Musikautor*innen wurden wir darauf hingewiesen, dass Sie es zur Bedingung für die Teilnahme am Wettbewerb machen, dass für die Songs (und somit auch für deren Autor*innen) keinerlei Bindung an die GEMA oder eine andere Verwertungsgesellschaft bestehen darf. Das konnten wir über Ihre Website (https://www.friedensmusik.de) verifizieren.

Diese Bedingung ist nicht nur ein Schlag ins Gesicht von angehenden oder bereits avancierten Musikautor*innen, sondern zudem bizarr vor dem Hintergrund der Friedens- und Gerechtigkeitsmission, die Sie mit dem Wettbewerb verbinden und die wir natürlich grundsätzlich in vollem Umfang gutheißen.

Musikautor*innen genießen Urheberrechtsschutz, der in Deutschland (und infolge neuer Gesetzgebungen durch die EU-Richtlinie auch in den meisten europäischen Ländern) ein Recht auf angemessene Beteiligung an den Nutzungserlösen der Musik beinhaltet. Die GEMA nimmt dieses Recht treuhänderisch für ihre Mitglieder wahr. Wenn Sie nun also fordern, dass Teilnehmende am Wettbewerb nicht Mitglied der GEMA sein dürfen, untergraben Sie deren gesetzlich verbrieftes Recht auf angemessene Vergütung. Nutznießer einer Nichtausübung von urheberrechtlichen Ansprüchen sind insbesondere Plattformen und Konzerne, die mit dem Vertrieb von Musik Geld verdienen. Jahrelang haben der Composers Club, die European Composer & Songwriter Alliance und viele Verbände in Europa dafür gekämpft, der Ungerechtigkeit einer Nicht-Beteiligung von Musikschaffenden an den Plattform-Erlösen entgegenzuwirken. Da erscheint es uns kaum verständlich, dass Sie einen Aufruf „Musik für Frieden und Gerechtigkeit“ mit derart ungerechten Konditionen für die Autor*innen der Musik verbinden.

Wir sind davon überzeugt, dass Musik eine der stärksten Kräfte zur Überbrückung von Gegensätzen auf dieser Welt und letztlich ein Beitrag zum Frieden ist. Es besteht für uns kein Zweifel daran, dass Sie das genauso sehen und begrüßen vieles von dem, was Sie auf Ihrer Website

zur Rolle der Musik für den Frieden schreiben. In diesem Sinne möchten wir anregen, Ihre Worte in größerem Kontext zu reflektieren. Musik zu unterstützen, ist untrennbar damit verbunden, faire Bedingungen für Musikautor*innen zu unterstützen und zu einem kulturellen Ökosystem beizutragen, in dem Musikschaffende gedeihen können. Verwertungsgesellschaften wie die GEMA haben eine Schlüsselrolle für dieses Gedeihen und sind einst erfunden worden, damit Musikschaffende nicht regelmäßig ins Hintertreffen geraten, wenn ihre Musik genutzt wird. Dass Sie Mitglieder von Verwertungsgesellschaften vom Friedenssong-Wettbewerb ausgrenzen, ist aus unserer Sicht im größeren Kontext schlicht unvereinbar mit Ihrer eigentlichen Mission, durch Musik zu mehr Frieden beitragen zu wollen. Es wäre – im Gegenteil – angebracht, dass Sie jungen Musikautor*innen, die vielleicht noch nicht Mitglieder von Verwertungsgesellschaften sind, eine solche Mitgliedschaft im Falle des Wettbewerb-Gewinns nahelegen, damit das „Sprungbrett“, als das Sie Ihren Wettbewerb sehen, nicht zugleich zum Hemmschuh wird. Denn wenn junge Kreative eingebläut bekommen, dass ihnen im Falle einer Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft keine Sprungbretter geboten werden, werden sie die Mitgliedschaft weiter hinauszögern und so um das gebracht, was Teil der ökonomischen Basis ihres weiteren Schaffens ist.

Die potenziellen Einnahmen, um die Sie Musikautor*innen durch Ihre Wettbewerbspolitik bringen, werden zum großen Teil nicht von Ihnen selbst als Initiator, sondern von den verwertenden Plattformen, Sendern und Bühnen bezahlt. Insofern kann auch ein Preisgeld dafür nicht entschädigen. Kosten für GEMA-Repertoire auf Ihrer Website, wie Sie sie als Grund für den Ausschluss von GEMA-Repertoire anführen, fallen gar nicht an, wenn Sie die Songs über eine der vielen Plattformen, die einen GEMA-Lizenzvertrag abgeschlossen haben, einbinden, so wie Sie ja auch andere Friedenslieder einbinden können, wie Sie selbst schreiben. Überdies können bei der GEMA einzelne Werke unter eine „vergütungsfreie Lizenz“ gestellt werden, so dass bei Einbindung auf non-kommerziellen Websites (insbesondere auch bei den non-kommerziellen Downloadern des Songs) keine Kosten anfallen. Ein kategorischer Ausschluss von GEMA-Mitgliedschaft hingegen ist mit weitreichenden Konsequenzen für Musikschaffende verbunden und bedeutet für Ihren Wettbewerb, dass Sie den inhaltlichen Input für den Wettbewerb einschränken, indem Sie Personen ausschließen, die einen gewissen Professionalitätsgrad vielleicht schon erreicht haben und daher Mitglieder der GEMA sind. Keiner sollte Ihnen das besser erklären können als der Schirmherr des Wettbewerbs, Konstantin Wecker. Er ist jahrzehntelanges GEMA-Mitglied, hat sich vor zehn Jahren dezidiert gegen die Aushöhlung des Urheberrechts durch Piraterie etc. gestellt und in diesem Zuge auch in den Aufsichtsrat der GEMA wählen lassen.

Es wirkt regelrecht zynisch, wenn Sie die Forderung einer Nicht-Mitgliedschaft in der GEMA mit der Schirmherrschaft durch eine Person zu verbinden, die von der GEMA in erheblichem Umfang über Jahrzehnte profitiert hat. Jungen Musikautor*innen ebenbürtige Konditionen zu verwehren hat etwas von herrschaftlichem Zweierleimaß: Tantiemen nur für die Großen, die Kleinen gehen leer aus. Wir fragen uns, in welchem Umfang Herr Wecker in die Wettbewerbsbedingungen eingeweiht ist. Sollte er sie mittragen, wäre das aus unserer Sicht ein Skandal, und wir behalten uns vor, unsere Kritik öffentlich zu machen.

Composers Club e.V.

Wir hoffen, dass Sie unseren deutlichen Kommentar zum Anlass nehmen, die Wettbewerbsbedingungen für zukünftige Wettbewerbe zu überdenken sowie den Gewinnern dieses Wettbewerbs nicht länger von einer GEMA-Mitgliedschaft abzuraten. Gern hören wir bis zum kommenden Montag, 11. April 2022, von Ihnen Ihre Sicht der Dinge. Ihr Projekt unterstützen wir aus vollem Herzen und stehen Ihnen gern mit Hilfestellung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand des Composers Club e.V.